

E i n l e i t u n g.

1.) Diese Anweisung theilt sich in die vorbereitende und in die praktische Gefechtslehre gegen den Reiter und gegen den Infanteristen, und bezweckt im Hauptsächlichen, nächst der, dem Infanteristen so nöthigen, Gewandtheit und Körperkräftigung, die Uebung im Gebrauche des Gewehres als Stoßwaffe und die Erweiterung der Fähigkeit zum Kampfe Mann gegen Mann. Die Vorschriften sind auf das Beurlaubungs-System im Frieden berechnet und mit steter Berücksichtigung der ernstesten Anwendung entworfen; sie können dabei jedoch weder ausreichend noch bindend für alle Fälle seyn.

Ein gleiches System muß im Allgemeinen bei Einübung des Gewehrfechtens befolgt, der einzelne bereits ausgebildete Fechter dagegen soll beim Ballstoßen, bei der Vertheidigung gegen die Reiterwaffen, bei dem Wettkampfe gegen den Reiter und den Infanteristen selbst keineswegs streng an die theoretische Form gebunden werden. Je öfter der Fechter einem andern oder einem Reiter gegenüber steht, je mehr wird er selbst einsehen, daß Vieles seiner eigenen Ansicht überlassen bleiben muß. Darum strenges Festhalten am System bei der Einübung; aber Freiheit in dessen Anwendung dem bereits ausgebildeten selbstständigen Fechter.